

I. Täterbezogene Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

Mordlust

wenn die Tötung des Opfers der alleinige Zweck der Tat ist.

Beispiele: Töten aus Freude am Töten, Töten aus Zeitvertreib, Angeberei, Neugierde, einen Menschen sterben zu sehen

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Das Töten wird als Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung benutzt.

Fallgruppen: „Lustmord“: Tötungshandlung selbst dient der sex. Befriedigung;
„Nekrophilie“: Töten, um sich an der Leiche zu befriedigen;
Tod des Opfers wird als Folge der Vergewaltigung billigend in Kauf genommen

Habgier

Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis (mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“)

Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein (Problem bei sog. Motivbündeln)

Beispiele: Raub-/Auftragsmord, Tötung um eine auf das Opfer abgeschlossene Lebensversicherungssumme zu erhalten.

Problem: **Str.** ist, ob auch der habgierig handelt, der darauf abzielt, seinen Vermögensbestand zu erhalten („Behaltegier“)

Str. ist weiterhin, ob derjenige Täter das Mordmerkmal verwirklicht, der einen ihm zustehenden fälligen Anspruch durchsetzen will

Ermöglichungsabsicht

Tötung als Mittel zur Begehung weiteren kriminellen Unrechts

Verdeckungsabsicht

Töten, um die Aufdeckung einer anderen Tat bzw. ein Aufdecken der Täterschaft zu verhindern

Beispiele: Täter tötet einen von ihm angefahrenen Verkehrsteilnehmer oder einen Verfolger.

Problem: a) bedingter Tötungsvorsatz ausreichend (außer Verdeckungsziel ist aus Tätersicht nur durch Tötung [z.B. des Zeugen] zu erreichen, in solchen Fällen ist Verdeckungsabsicht nur in Verbindung mit einem direkten Tötungsvorsatz möglich)?
b) zeitliche Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungstötung nötig?
c) genügt Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen?

Sonstige niedrige Beweggründe

Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtwürdigung.

Beispiele: hemmungslose Eigensucht, Rassenhass, Imponiergehabe

Problem: besondere Wertvorstellungen und Anschauungen (etwa kultureller oder religiöser Art) berücksichtigungsfähig? H.M. grds. (-)

Eifersucht (je nach Tatmotivation im Einzelfall, insbesondere in der Regel bei Eigensucht zu bejahen)

II. Tatbezogene Mordmerkmale (2. Gruppe)

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs (auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit) versieht.

(-) Kleinstkinder (da keine Fähigkeit zum Argwohn, hier aber an Ausnutzung der Arglosigkeit schutzbereiter Dritter denken), Bewusstlose; (+) Schlafende

Wehrlos ist, wer *infolge* seiner Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt.

tatbestandliche Einschränkung:

- Rspr.: in feindlicher Willensrichtung
- h.L.: verwerflicher Vertrauensbruch (Kritik: Meuchelmord nicht erfasst)
- a.A.: tückisch-verschlagenes Vorgehen (subjektiv)
- Lehre von der (positiven oder negativen) Typenkorrektur (Gesamtwürdigung)

Einschränkung auf Rechtsfolgende:

- Teil der Literatur: Entsprechende Anwendung von § 213
- Rspr.: Analogie zu §§ 13 Abs. 2, 17 S. 2, 21 → Strafrahmen von § 49 Abs. 1

Grausam

wenn dem Opfer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Beispiele: Tötung mittels Nahrungsentzug, Folterung, Verdurstenlassen. Vgl. zu per se qualvollen Tötungsweisen auch NK StGB/*Neumann/Saliger*, 5. Aufl. 2017, § 211 Rn. 75.

Gemeingefährlichen Mittel

solche Mittel, deren Einsatz geeignet ist, über das oder die ausersehenen Opfer hinaus eine Mehrzahl unbeteiligter Dritter an Leib oder Leben zu gefährden, weil der Täter die Wirkungsweise des Mittels in der konkreten Tatsituation nicht sicher zu beherrschen vermag.

Beispiele: Tötung durch Brandstiftung, Überschwemmung, Explosivmittel